

Michael Stolleis

Freiheit und Unfreiheit durch Recht

STIFTUNG
BUNDESPRÄSIDENT-
THEODOR-HEUSS-
HAUS

STIFTUNG
BUNDESPRÄSIDENT-
THEODOR-HEUSS-
HAUS

THEODOR-HEUSS-GEDÄCHTNIS-VORLESUNG 2010

Michael Stolleis

▮ Freiheit und Unfreiheit durch Recht

THEODOR-HEUSS-GEDÄCHTNIS-VORLESUNG

Aus Anlass des Todestages von Theodor Heuss, der am 12. Dezember 1963 verstorben ist, veranstalten die Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus und die Universität Stuttgart alljährlich eine Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung. Zum Andenken an den ersten Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland referiert eine herausragende Persönlichkeit der Wissenschaft oder des öffentlichen Lebens über ein Thema der Zeitgeschichte. Die Vorlesung steht in der Tradition der öffentlichkeitswirksamen Rede, mit der Theodor Heuss ein spezifisches und für die Nachfolger in seinem Amt verpflichtendes Zeichen setzte. Sie ehrt zugleich den Hochschuldozenten Heuss, der von 1920–1933 als Dozent an der „Deutschen Hochschule für Politik“ und 1948 als Honorarprofessor für politische Wissenschaften und Geschichte an der Technischen Hochschule Stuttgart lehrte.

Michael Stolleis

Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Michael Stolleis, geboren 1941, studierte Rechtswissenschaft in Heidelberg, Würzburg und München. Seine Staatsexamina legte er 1965 und 1969 ab, die Promotion erfolgte 1967 in München. 1973 habilitierte er sich für Staats- und Verwaltungsrecht, Neuere Rechtsgeschichte und Kirchenrecht. Seit 1974 lehrte er in Frankfurt am Main. 1991 bis 2006 war er Direktor am dortigen Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, das er bis 2009 noch einmal kommissarisch leitete. Er ist Mitglied von Akademien des In- und Auslands, er erhielt 1991 den Gottfried-Wilhelm-Leibniz-Preis der Deutschen Forschungsgemeinschaft, 2000 den Preis der Balzan-Stiftung. Er empfing Ehrendokorate der Fakultäten von Lund, Toulouse, Padua und Helsinki. Seine Forschungsgebiete liegen in der Wissenschaftsgeschichte des öffentlichen Rechts von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, in der Geschichte der Verwaltung und des Sozialrechts.

Recht dient dem Schutz von Freiheit, aber mehr Recht bedeutet nicht stets auch einen Zuwachs an Freiheit. Jede Regulierung verzehrt Freiheit. Dem Ruf nach dem Schutz vor Gefahren sollte deshalb nicht blind gefolgt werden. Es lohnt sich, abzuwägen, ob die wirklich oder vermeintlich drohenden Gefahren für andere Rechtsgüter es rechtfertigen, die Freiheit zu beschneiden.

Michael Stolleis plädiert für eine demokratische und rechtsstaatliche Gesellschaft, die sich ihrer Freiheitsrechte bewusst ist und sich nicht durch Sicherheitsängste lähmen lässt. Politisch mündige Bürger sollten bereit sein, um der Freiheiten willen auch gewisse Risiken zu ertragen.

Freiheit und Unfreiheit durch Recht

I. Freiheit durch Recht

Als Theodor Heuss am 12. Dezember 1963 starb, war er für uns, die in der Nachkriegszeit aufgewachsenen jungen Leute, der verehrte „Papa Heuss“. Er hatte zehn Jahre als Bundespräsident amtiert (1949–1959), war jedem Bundesbürger vertraut, kurzum: ein Sympathieträger. Wir hatten als Kinder die Briefmarken mit seinem typischen Profil (Serie von 1954–1957) gesammelt und wir kannten seine sonore Stimme mit dem schwäbischen Tonfall aus dem Rundfunk. Ich höre sie noch heute. Bei den Bundesjugendspielen bekamen wir Urkunden mit seinem Namen. Mein erster Lateinlehrer war Albert Finck, Mitglied des Parlamentarischen Rats und dann Kultusminister in Rheinland-Pfalz, ausgezeichnet durch eine purpurfarbene Nase. Er schickte Theodor Heuss Pfälzer Weine, um ihm deren Überlegenheit gegenüber den württembergischen zu demonstrieren, natürlich vergeblich.¹

Heuss war der Vater der Republik geworden und verkörperte (in der bekannten dialektischen Spannung zu Adenauer) das freiheitliche demokratische Element; wie das später in strengerer, sozusagen rheinpreußischer Form auch durch Gustav W. Heinemann geschehen sollte. Ich möchte aber am heutigen Tag nicht über Theodor Heuss, sondern über Freiheit durch Recht und zugleich über Unfreiheit durch Recht sprechen. Da ich dies als Rechtshistoriker tue, wird sich die historische Perspektive von selbst ergeben.

Wenn ich also Freiheit und Unfreiheit durch Recht zusammen denke, dann klingt das paradox. Aber es ist nur scheinbar ein Paradox. Recht – die öffentliche, gesicherte Rechtsordnung, die rechtliche Handhabung dieser Ordnung, der Rechtsstaat – sichert Freiheit, im kantischen Sinn „der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann“². Kants Maxime „Handle äußerlich so, dass der freie Gebrauch deiner Willkür mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen könne“³ enthält die Spannung zwischen der „Willkür“ des Individuums und der „Willkür“ des anderen. Sie vermittelt beides durch das „allgemeine Gesetz“, dem wir selbst oder durch unsere gewählten Stellvertreter zugestimmt haben.⁴ Dieser berühmte kantische Ausgangspunkt des Liberalismus versteht Recht als gemeinsam beschlos-

sene Schutzwehr gegen Übergriffe aus der freien Selbstentfaltung des oder der Nachbarn. Zugrunde liegt ihm die Voraussetzung freier Selbstbestimmung des Individuums und dessen Fähigkeit, sich durch Vertrag mit anderen zu binden, also eine Vertragstheorie, der sog. Kontraktualismus. Das heißt, Freiheit ohne Beschränkung, sei es durch Vertrag, sei es durch den allgemeinen Willen des Gesetzes, ist nicht denkbar. Ein rumänischer Philosoph, der die Unfreiheit kennt, hat gesagt: „Wie der Flug nicht ohne die Gravitation möglich ist, so hat auch die Freiheit nur ihren Sinn unter den Bedingungen der Begrenzung.“⁵

Zunächst ist Recht idealtypisch das Mittel, die Willkür des A mit der Willkür des B gewaltlos auszugleichen. In einem historisch zweiten Schritt, im Verfassungsstaat des 19. Jahrhunderts, wird Recht dann aber verstärkt zur Schutzwehr gegen Übergriffe der Obrigkeit, des damals so genannten Polizeistaats des Absolutismus. Das (fiktiv) von allen gewählte Parlament war nicht primär Gesetzgeber, sondern eine Institution zum „Schutz der Volksrechte“ gegen den Souverän und seine Bürokratie. Der um 1800 noch zu Kants Lebzeiten entstandene Ausdruck „Rechtsstaat“, der sich im Laufe des 19. Jahrhunderts entfaltete und angereichert wurde⁶, enthält also zum einen den vom Recht geschützten freien Umgang der Individuen in der Gesellschaft (Privatautonomie mit gesetzlichen Einschränkungen, Rechtsschutz in Privatrechtsstreitigkeiten vor unabhängigen Gerichten), zum anderen den Rechtsschutz „gegen“ die exekutivische Obrigkeit und den strafenden Staat. Im 20. Jahrhundert kam dann noch der verfassungsgerichtliche Schutz gegen gerichtliche Urteile und sogar gegen den Gesetzgeber hinzu. Das wäre dem 19. Jahrhundert in Mitteleuropa ganz undenkbar vorgekommen; der amerikanische Supreme Court war da schon weiter.⁷

Der nun auf diese Weise doppelgesichtige Rechtsstaat wurde – auf dem Hintergrund der heraufziehenden Sozialen Frage, des großen Gerechtigkeitsproblems der Zeit – bewusst formal verstanden.⁸ Also Rechtsschutz, aber kein „Gerechtigkeitsstaat“! Doch die Soziale Frage drängte weiter und es wurde immer deutlicher, dass die formale Position nicht zu halten war. Mit der Bismarckschen Sozialgesetzgebung (1883–1889), den Arbeiterschutzgesetzen (1890 ff.) und der Entstehung eines eigenen Arbeitsrechts (um 1900) setzte sich dies auch langsam durch, spurenhafte sogar im Bürgerlichen Gesetzbuch von 1896, dem „spätgeborenen Kind des klassischen Liberalismus“, wie sich Franz Wieacker ausgedrückt hat.⁹ Noch in der Weimarer Zeit sprach man vom „Wohlfahrtsstaat“ kritisch. Erst das Grundgesetz hat dann den Sozialstaat als Staatsziel anerkannt.¹⁰ Die Spannungen zwischen Rechtsstaat und Sozialstaat, ja die Behauptung ihrer Unvereinbarkeit,

sind zwar Gegenstand heftiger Debatten in der frühen Bundesrepublik gewesen¹¹, aber faktisch war es so, dass der Sozialstaat, trotz seiner schwachen Stellung im Text des Grundgesetzes, längst feste Realität geworden war und weiter – nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten – ausgebaut wurde. Der Rechtsstaat dagegen war im Grundgesetz unzweideutig verankert. Er sollte möglichst sofort und effektiv wiederhergestellt werden. Das einte in der unmittelbaren Nachkriegszeit alle politischen Köpfe, gleichviel ob sie aus der preußischen oder aus der süddeutschen Tradition kamen. Der Rechtsstaat und nicht die Demokratie war die primäre Alternative zum NS-Staat. Der Rechtsstaat war das vertraute Gehäuse, die Demokratie musste erst gelernt werden.

Auch wie die Wiederherstellung des Rechtsstaats zu geschehen habe, war im Prinzip klar. Man wollte ihn in der für Deutschland charakteristischen Form. Das bedeutete eine nun voll ausgebaute oberste Justiz in den fünf Hauptrichtungen (Zivil- und Strafrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht, Verwaltungsrecht, Steuerrecht), mit Garantien der sachlichen und persönlichen Unabhängigkeit der Richter. Prozessordnungen waren wiederherzustellen oder neu zu schaffen. Der gesamte Komplex erhielt hohen verfassungsrechtlichen Rang durch ausdrückliche Nennung des Substantivs „Rechtsstaat“, dem die Adjektive „republikanisch, demokratisch, sozial“ zugeordnet wurden (Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG), durch die klassischen Justizgrundrechte (Art. 101-104 GG) mit den Kernsätzen „nulla poena sine lege“ und „ne bis in idem“, mit Verboten von Sondergerichten und der Garantie des „gesetzlichen Richters“, nun auch sogar mit der Abschaffung der Todesstrafe. Alles zusammen wurde gekrönt durch die Garantie des Rechtsschutzes gegen jedweden rechtswidrigen Eingriff der öffentlichen Gewalt (Art. 19 Abs. 4 GG). Aber damit nicht genug: Erstmals gab es seit 1951 ein Bundesverfassungsgericht mit singulär weiten Kompetenzen (§ 13 BVerfGG) sowie Landesverfassungsgerichte oder Staatsgerichtshöfe. Sie durften, vereinfacht gesagt, alle Hoheitsakte der Exekutive, Judikative und Legislative auf ihre Verfassungsmäßigkeit prüfen. Die westlichen Alliierten haben dies im Prinzip unterstützt, auch wenn sie eine solch weitgehende Verrechtlichung des Rechtsstaats bei sich selbst nicht kannten und unter „état de droit“ oder „rule of law“ Anderes verstanden.

Die personelle Besetzung dieses alt-neuen Rechtsstaats gelang erstaunlich rasch, man kann auch sagen bedrückend rasch; denn über 70 % der Richter waren in der NSDAP gewesen.¹² Schon vor Erlass des Grundgesetzes war die Justiz mehr oder weniger komplettiert. Der juristische Corpsgeist hatte sich bewährt. Die Entnazifizierung war vorüber, eine Bestrafung wegen Rechts-

beugung (§ 336) kam wegen des dabei verlangten Vorsatzes praktisch nicht in Frage. Von den Opfern der Sondergerichte war damals kaum die Rede, und schon gar nicht von der als „streng, aber gerecht“ geltenden Wehrmachtjustiz. Die Deutschen hatten (und haben) zu Recht und Gericht, auch zur konkreten Justiz, eine Art historisch gewachsenes Urvertrauen. Dass sich die Justiz nach dem Krieg als „Opfer“ stilisieren konnte, sowohl als Opfer des anerzogenen Rechtspositivismus als auch des Regimes, verdankte sie der notorischen Rechts- und Juristenfeindschaft Hitlers sowie dessen berühmter Reichstagsrede von 1942, in der er die Justiz gedemütigt und sich völlig unterworfen hatte.

Innere Leitlinie des frühen bundesrepublikanischen Rechtsstaats war nun die „Wertordnung“ des Grundgesetzes. Dieses tausendfach benutzte Rätselformel bezog sich auf „Werte“, die oberhalb des einfachen Gesetzesrechts in der Verfassung niedergelegt schienen, aber auch dort – über den Verfassungspositivismus hinaus – in noch höheren Sphären ihre Verankerung suchten. Als solche Sphären galten das Naturrecht der katholischen Soziallehre, also der direkte Gottesbezug, aber auch ähnliche Überlegungen auf evangelischer Seite, die viel besprochene „Naturrechtsrenaissance“, weiter die sogenannte Wertphilosophie von Max Scheler und Nicolai Hartmann¹³ oder auch der Versuch Werner Maihofers, über Heidegger zu einer philosophischen Wertgrundlage zu kommen.¹⁴ So disparat diese Gedankenströme waren, sie flossen zusammen in der Ablehnung des Rechtspositivismus. Helmut Coing hat es 1947 so formuliert: „Daß die Rechtswissenschaft sich vom Positivismus befreien und wieder einer an die Rechtsidee gebundenen Auffassung vom Recht zuwenden müsse, ist heute eine Selbstverständlichkeit geworden, die man sich beinahe scheut auszusprechen.“¹⁵ Unermüdlich wiederholte man, der Positivismus sei „überwunden“, um sich durch dieses Mantra gewissermaßen höherer Weihen zu versichern und auf diese (magische) Weise den Rückweg zum Nationalsozialismus zu verbauen.

Dass aber gerade auch die Nationalsozialisten unermüdlich erklärt hatten, der Positivismus sei „überwunden“, und zwar durch das neue völkische und rassistische Bewusstsein, verdrängte man, ebenso die Parallelität der Methoden, um dem neuen politischen Denken den Weg zu bahnen. Wie nach 1933, so benutzte man nun wieder die Generalklauseln als „Einbruchstellen“. Das Bundesverfassungsgericht erklärte, die Wertordnung des Grundgesetzes realisiere sich im Bürgerlichen Recht vor allem über die Generalklauseln von „Treu und Glauben“ bzw. der „Sittenwidrigkeit“. Man brauchte diese „Einbruchstellen“, um dem neuen Gemeinwesen eine neue geistige Identität zu geben. Die neuen Werte waren die „besseren“, die für eine bes-

sere Zukunft standen. Dass man sie in das Rechtssystem nicht anders hineinbringen konnte als dadurch, dass man sie vor die Klammer zog und alle Rechtsanwender ermahnte, die neuen Werte bei jeder Entscheidung zu beachten, schien unumgänglich. Wie sollte es anders geschehen? Auch die Richter der entstehenden DDR wurden ihrerseits auf eine neue politische Ordnung verpflichtet und ermahnt, sich vom Positivismus abzuwenden und „parteilich“ zu urteilen. Die „parteiliche Justiz“ (La Partialité), wie wir sie von französischen Stichen des 18. Jahrhunderts kennen, hat eine verrutschte Binde vor den Augen. Nur ein Auge ist offen.

Die Umpolung der Rechtsordnung der jungen Bundesrepublik auf die neue „Wertordnung“ war ein höchst bedeutsamer und für die Stabilität des Gemeinwesens entscheidender Vorgang. Die „Wertordnung“ war ein psychischer Anker. Gleichviel, ob man sie christlich-abendländisch oder humanistisch-aufklärerisch verstand, sie sollte leisten, was ein Anker zu leisten hat, nämlich Stabilität geben und die Schrecken der Vergangenheit bannen. Es war zunächst eine selbstverständliche Absage an den Nationalsozialismus, dann aber auch an Nihilismus und Bolschewismus, wie man sie im Sowjetstaat in Zeiten des Kalten Krieges sah, es war vor allem aber auch ein Zurück zu heilen Verhältnissen in der eigenen Gesellschaft: Gesundes Familienleben, religiöse Kindererziehung in der Schule, freiheitliche Gesellschafts- und Wirtschaftsverfassung, enges Korrespondenzverhältnis zu den großen christlichen Kirchen in der Tradition des Weimarer Modells von 1919 (Art. 140 GG).

Es war nur konsequent, dass man hoffte, diese Wertordnung möge aktiv auf die gesamte Rechtsordnung ausstrahlen. So hatte es Carlo Schmid im Parlamentarischen Rat programmatisch erklärt:

„Die Grundrechte müssen das Grundgesetz regieren; sie dürfen nicht nur ein Anhängsel des Grundgesetzes sein, wie der Grundrechtskatalog von Weimar nur ein Anhängsel des Grundgesetzes gewesen ist. Diese Grundrechte sollen nicht bloße Deklamationen, Deklarationen oder Direktiven sein, ... sondern unmittelbar geltendes Bundesrecht, auf Grund dessen jeder einzelne Deutsche, jeder einzelne Bewohner unseres Landes vor den Gerichten soll Klage erheben können.“¹⁶

Bekanntlich ist diese Aufgabe vom neuen Bundesverfassungsgericht ab 1951 übernommen und umgesetzt worden, zwar nicht zu jedermanns Freu-

de, aber insgesamt in überwältigender Weise von Wissenschaft und Praxis akzeptiert.¹⁷ Natürlich gab es Unzufriedene, etwa den Gesetzgeber selbst, der in Fragen der Gleichbehandlung der Geschlechter oder der überfälligen Reformen des Ehe- und Familienrechts unwillig und langsam agierte¹⁸, oder auch einzelne Gruppen oder Parteien, die an einer solchen Entfaltung der „Wertordnung“ Anstoß nahmen. Der heftigste wissenschaftliche Widerspruch gegen den Topos der Wertordnung kam von Carl Schmitt und Ernst Forsthoff in unmittelbarer Reaktion auf das Lüth-Urteil von 1958. Schmitt machte daraus karikierend „Die Tyrannei der Werte“¹⁹ und Forsthoff unterstrich diese Kritik am „Terror des unmittelbaren und automatischen Wertvollzugs“ aus der Sicht des geltenden Rechts.²⁰ Ihm widersprach nachdrücklich der junge Alexander Hollerbach.²¹ Hinter der Kritik von Schmitt und Forsthoff stand aber wohl auch der Ärger über die frühen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, in denen erklärt worden war, alle Beamtenverhältnisse seien mit dem 8. Mai 1945 erloschen. Das hatte einen Sturm der Entrüstung bei Beamten und Hochschullehrern ausgelöst. Aber der Sturm verwandelte sich bald in ein Säuseln, nachdem die sogenannte 131er Gesetzgebung (zu Art. 131 GG) die materiellen Fragen sehr großzügig und „integrativ“ gelöst hatte.

Versucht man, zu der ersten Frage nach „Freiheit durch Recht“ eine Summe dieser ersten zwanzig Jahre der Bundesrepublik zu ziehen, so kann man vereinfacht sagen: Die Sicherung der Freiheit durch Recht nach 1945 ist eine einzige Erfolgsgeschichte. Die Rechtsordnung wurde stufenweise von NS-Recht gesäubert, die Gerichtsordnung rasch aufgebaut und im Falle der Sozialgerichtsbarkeit zu einer echten Gerichtsbarkeit erhoben. Die Unabhängigkeit der Richter, die Justizgrundrechte, der Rechtsstaat insgesamt erhielten Verfassungsrang. Der Schlussstein des Gebäudes, die neue Verfassungsgerichtsbarkeit, übernahm die Führung bei der Durchdringung der gesamten Rechtsordnung mit der „Wertordnung“ und setzte sich durch. Heute gehört es zum Alltag der Jurisprudenz und der juristischen Ausbildung, einen Verwaltungsakt, ein Gerichtsurteil, ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung auf ihre Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht zu prüfen, nicht nur in formeller Hinsicht, sondern auch materiell auf Übereinstimmung mit der „Wertordnung“ des Grundgesetzes. Auch wenn der Ausdruck „Wertordnung“ heute fast außer Gebrauch gekommen ist, weil man an der Erkennbarkeit von Werten²² und an der systemischen Starrheit einer „Ordnung“ Kritik geübt hat, so ist es doch in der Sache dabei geblieben.

Bei aller Euphorie, die aus diesem Befund zu klingen scheint, sollte der Preis für die Sicherung von „Freiheit durch Recht“ nicht verschwiegen wer-

den. Es handelt sich dabei um die prekäre Innenseite der beispiellosen Verrechtlichung, die wir in den vergangenen zweiundsechzig Jahren der Bundesrepublik und sechzig Jahren Bundesverfassungsgericht erfahren haben. Ich nenne diesen Preis in drei Hauptpunkten und wende mich dann der mir ebenso wichtig erscheinenden Frage nach der „Unfreiheit durch Recht“ zu.

Diese Hauptpunkte sind, erstens: Verrechtlichung führt zu strukturellen Verzerrungen politischer Entscheidungen. Wir alle wissen, dass das Bundesverfassungsgericht mit seiner Kontrollkompetenz auch über Legislativakte die Rolle des Parlaments schwächt. Nicht das Parlament hat das letzte Wort, sondern Karlsruhe. Dort ist das Nadelöhr, bewacht von 16 Personen, deren Auswahl – gelinde gesagt – nicht den Standards demokratischer Legitimation entspricht. Diese Personen (durchweg ist es nur ein Senat mit acht Personen) können ganze Gesetze umstoßen oder einzelne Paragraphen herauschneiden, sie können Fristen für Nachbesserung setzen und sie können das künftige „verfassungsgemäße“ Gesetz skizzieren.

Wir alle wollen es so, finden es auch richtig, aber wir müssen uns klarmachen, welche Einbuße dies am demokratischen Ausgangspunkt der parlamentarischen Legitimität bedeutet. Immer wieder haben interessierte Kreise versucht, mühsam ausgehandelte gesellschafts- oder außenpolitisch wichtige Kompromisse über das Bundesverfassungsgericht auszuhebeln. Ich nenne nur die Stichworte: Ostverträge, Schwangerschaftsabbruch, Rentenreform, Übergang zum Euro, Maastricht-Vertrag und Lissabon-Vertrag, Rettungsschirm der EU für Griechenland. Das ist Politik pur, nur eben in die Sprache des Verfassungsrechts übersetzt.

Zweitens: Verrechtlichung ernährt viele Juristen und ist deshalb auch teuer. Die Perfektion des Rechtsschutzes in Deutschland, kräftig unterstützt durch Rechtsschutzversicherungen²³, ermuntert auch zu Rechthaberei, gerichtsförmigem Streit um Kleinigkeiten. Gestritten wurde etwa um Laubfall und Gießwasser vom oberen Balkon, Reklamationen bei Reisebüros wegen geschmälerter Ferienfreuden durch krähende Hähnel, wegen des Vorhandenseins von Fischen und Fröschen in Badeteichen!, ja wegen zwei- statt dreilagigen Toilettenpapiers oder anderer Kuriositäten.²⁴ Reiserecht, Mietrecht, Baurecht bieten insoweit reiches kabarettistisches Material.

Drittens: Verrechtlichung verlangsamt alle Entscheidungen. Sie produziert natürlich keine Gerechtigkeit, sondern eben „nur“ Rechtsstaat. Mehr ist nicht möglich. Der Ausspruch von Bärbel Bohley „Wir haben Gerechtigkeit erwartet, aber den Rechtsstaat bekommen“ zeugt von enttäuschter utopi-

scher Hoffnung. Verrechtlichung kostet Zeit, Nerven und Geld. Der durchschnittliche Verwaltungsprozess durch drei Instanzen dauert etwa neun Jahre, nicht eingerechnet die oft nachfolgende Verfassungsbeschwerde nach Karlsruhe. Großvorhaben verschlingen oft zwanzig und mehr Jahre vor Baubeginn. Anwälte, Gutachter und Richter haben alle Hände voll zu tun, ohne dass eine Beruhigung der Szene eintritt. Die Stuttgarter wissen, was ich meine.

Nicht zufällig haben sich deshalb auch vielfältige Strategien entwickelt, den mühseligen Rechtsbewahrstaat zu vermeiden. Konflikte um große Objekte in internationalen Zusammenhängen sind längst in die Hände der Schiedsgerichte übergegangen. Kaufleute, Reeder, große „Multis“ regeln ihre Angelegenheiten ohne den „Rechtsstaat“. Ganze Imperien des Internet, der Netzwerke der Non Governmental Organizations (NGO's), des globalen Leistungssports und der Finanzmärkte regulieren sich selbst – letztere nicht immer effektiv, wie wir wissen.

Insofern müsste die Formel „Freiheit durch Recht“ präzisiert werden: Es geht um staatliches Recht, staatlich kontrollierte Selbstverwaltung und um nicht-staatlich gesetztes Recht. Aber gleichviel, wie man dies im Einzelnen abgrenzt: Rechtsnormen schaffen Freiheitsräume, indem sie die Willkür der einzelnen Akteure begrenzen. Sie zügeln die Willkür des Starken gegenüber dem Schwachen und sie geben dem Schwachen die Chance, in einem transparenten Verfahren, beurteilt durch unabhängige Richter, gegen den Starken nicht nur Recht zu haben, sondern auch Recht zu bekommen. Schließlich gibt Recht vor allem Sicherheit für Planung und Kalkulation. Recht bietet Sicherheit und schafft Vertrauen für den statistischen Normalfall. Auf eine gute Rechtsordnung kann man sich „verlassen“. Sie entlastet und schenkt auf diese Weise Lebenszeit und Freiheit für andere Aktivitäten.

Das Recht ist also eine Zivilisationsleistung ersten Ranges im Sinne der Zivilisierungstheorie von Norbert Elias. Es zähmt Aggressivität, verteilt Leistungen und Lasten so gut es geht „gleichmäßig“ und es schützt Freiheit. Das meint vor allem die zentralen Funktionen der Meinungs- und Pressefreiheit, des öffentlichen Protests auf Versammlungen, organisiert durch Vereinigungen, die Freiheit des öffentlichen Bekenntnisses zu einem Glauben oder einer Weltanschauung, die Freiheit der Erziehung der eigenen Kinder und vieles andere. Indem das Recht Grenzen zieht, beschränkt es meine eigene Willkür und die des Nebenmenschen, aber auch die des Staates gegenüber seinen Bürgern. Es lagert Konflikte, die man eigentlich auch mit Messern, im Duell oder in Kriegen ausfechten könnte, an eine spezialisierte und durch

Garantien der Unabhängigkeit geschützte Institution aus. Das bedeutet Verschärfung und Entlastung, aber eben auch Verlangsamung und Kosten.

II. Unfreiheit durch Recht?

Die entgegengesetzte Formel „Unfreiheit durch Recht“ zielt offenkundig auf eine andere Ebene. Denn die kantische Formel der Vereinbarkeit der Willkür des einen mit der Willkür des anderen durch Recht enthielt ja bereits die Antinomie, dass keine Freiheit ohne rechtliche Begrenzung möglich sei. Jede „Regelung“, sei sie freiwillig durch Verträge geschaffen, sei sie hoheitlich auferlegt, bedeutet Begrenzung. Wir binden uns durch reale Zusagen oder durch fiktive Zustimmung, nämlich durch die Wahl eines Abgeordneten, an einen Vertrag oder eine Rechtsregel. Auch wenn wir, wie alle Menschen, zu gelegentlicher Regelübertretung neigen, so erkennen wir doch die Rechtsordnung als solche an. Sie nützt uns, und zwar insgesamt mehr als wir durch die von ihr aufgerichteten Beschränkungen verlieren.

Aber darüber hinaus kann Recht uns auch Freiheit nehmen, ohne dass wir (real oder fiktiv) zugestimmt haben. Für unser Alltagsempfinden zählt ohnehin nur die wirkliche, freiwillige Bindung. Alles andere überkommt uns wie etwas, das wir nicht ändern können. Der Bürger sieht sich umstellt von einem Dschungel von Vorschriften, die seine Freiheit beschränken, ihn lenken und gängeln, ohne dass es ihm voll bewusst wird. Schätzungen über die den Alltag bestimmenden Vorschriften gehen in die Hunderttausende, von der kommunalen Ebene zum Land, zum Bund, zur EU, vom Berufsverband zur Sozialversicherung, zur Autoversicherung, zum Feuerschutz, Naturschutz, zu den Nutzungsbestimmungen des öffentlichen Nahverkehrs und zum Rauchverbot. Unsere Wirklichkeit ist gar nicht anders denkbar als normativ reguliert. Komplexe moderne Gesellschaften brauchen dieses normative Netzwerk, das ständig pulsierend das Ganze zusammenhält. Auch die Übertretungen dieser Normen sind statistisch vorkalkuliert und werden entsprechend in weitere Netzwerke des Versicherungs- oder Verfahrensrechts geleitet, wo sie als „Fälle“ bearbeitet und normgerecht erledigt werden. Sogar die Entsorgung des normativen Schrotts, den diese Gesellschaften erzeugen, ist wiederum normativ geregelt: Wir brauchen Regeln über das Außerkräfttreten von Regeln, Übergangsvorschriften, Regeln zur permanenten Erneuerung der Loseblattsammlungen, ja zur Verschredderung der aussortierten Blätter.²⁵

Einer der wesentlichen Gründe für die Entstehung eines solch dichten und unzerreißbaren normativen Netzwerks ist die historische Beobachtung, dass wir seit langem das Recht ganz selbstverständlich als Mittel der Steuerung verstehen. Das moderne Recht dient bestimmten Zwecken und hierzu wird es instrumental eingesetzt. Seit das Recht seiner metaphysischen Grundlagen beraubt ist und als Produkt des parlamentarischen politischen Willens erscheint, gilt es nicht mehr „aus eigenem Recht“, sondern wird politikabhängiges Werkzeug. Wo es sich nicht mehr auf eine höhere Ordnung bezieht, sondern dem Willen folgt, kann es morgen oder übermorgen auch einem anderen Willen Ausdruck geben. Dem Zugewinn an demokratischer Mitwirkung bei der Gesetzgebung steht gewissermaßen der Verlust des Eigenwerts des Rechts gegenüber. Auch ob man den jeweiligen Zweck durch Gesetz, Verordnung oder (verdeckt) durch die Rechtsprechung verfolgt, wird ebenso zweitrangig wie die Frage, ob es „zweckmäßiger“ ist, Gebote oder Verbote, direkte oder indirekte Mittel, Repression oder materielle Anreize einsetzt. Letztlich hängt hier die Wahl der Mittel von der Kompetenzordnung ab, auch vom Rat der Fachleute und der aktuellen parlamentarischen Durchsetzbarkeit.

Zwecke sind prinzipiell wandelbar. Verfolgt werden zum Beispiel soziale Zwecke (Schutz der Schwachen, Schutz vor typischen Lebensrisiken, Ausgleich besonderer Opferlagen), der Schutz vor gesundheitlichen Gefahren, eine gerechte Bodenverteilung, Vollbeschäftigung und gerechter Lohn, Schutz der Unerfahrenen und Jugendlichen gegen Übervorteilung, Wirtschaftsförderung, Mittelstandsförderung, Familienförderung, Integration von Immigranten und neuerdings immer mehr edukatorische Zwecke. Wir wollen nicht nur rechtstreu, sondern „gute“ Bürger.²⁶ Alles dies sind Lenkungszwecke im weitesten Sinn. Im Rechtsstaat sollen alle legitimen Zwecke „durch Recht“ erreicht werden. Gemeint sind dabei inhaltliche Zielvorgaben und ein Verfahrensrecht mit eingebauten Schutz- und Beteiligungsregeln.²⁷ Das ist spätestens seit dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts allgemein akzeptiertes Programm. Rudolf von Jhering hatte im Zivilrecht und Franz von Liszt im Strafrecht die „Zwecke“ in den Vordergrund gerückt. Die nun anlaufende parlamentarische Gesetzgebungsmaschinerie des Deutschen Reiches produzierte Jahr für Jahr umfangreichere Bände des Reichsgesetzblatts. Mit dem Ersten Weltkrieg stieg die Regulierungsmenge sprunghaft an. Die „Kriegswirtschaft“, eine komplizierte Mischung aus staatlicher Lenkung und Privatwirtschaft, düsterte geradezu nach Regulierung und Normierung. Die Chiffre 08/15 bezeichnete einen gängigen Maschinengewehrtyp. Nach dem Weltkrieg kämpfte die junge Republik mit immer neuen Gesetzen und Verordnungen um die Schaffung geordneter Ver-

hältnisse, um die soziale Sicherung und die Stabilisierung der Währung. An ihrem Ende in der Präsidialdiktatur der Reichspräsidenten Brüning, Papen und Schleicher überschlug sich die außerparlamentarische Normierung durch Notverordnungen. Bekanntlich setzte Hitler das fort. Das Reichsgesetzblatt wuchs kontinuierlich weiter. Auch die Entrechtung der Juden und der politischen Gegner wurde ordentlich in Normen umgesetzt und publiziert. Moderne Diktaturen, jedenfalls solche, die auf den Trümmern von vormaligen Rechtsstaaten errichtet werden, sind schlauerweise Gesetzgebungsdiktaturen. Das erleichtert es den in Ministerien und Gerichten tätigen Juristen, die Fassade der Normativität aufrecht zu erhalten und dem Bürgertum zu signalisieren, es laufe alles „nach Vorschrift“ und gehe deshalb „mit rechten Dingen“ zu. Der im Hintergrund lauernde Maßnahmestaat mit all seinen Schrecknissen kann diese Fassade weidlich nutzen – und hat es getan.

Die Wiedererrichtung des Rechtsstaats nach 1945, über die ich eingangs gesprochen habe, hat diesen modernen Drang zur Normierung aller Lebenssachverhalte keineswegs aufgehoben. Im Gegenteil, der Rechtsstaat braucht permanent Normen, um zu funktionieren, so wie ein Motor Brennstoff benötigt. Die Älteren erinnern sich an die Massen von Regulierungen, die in den Besatzungszonen erlassen wurden, in Bi- und Trizone. Nun sind wir wieder mitten in der Theodor Heuss- und Adenauerzeit. Ganz selbstverständlich steuerte man weiter (Arbeitsmarkt, Lebensmittel, Energie, Wohnraum, Preise, soziale Sicherung). Gewiss wurden manche Regulierungen im Zuge der „freien“ Marktwirtschaft abgebaut, aber weit überwiegend blieb die Summe der unerbittlich wachsenden Regulierungen doch erhalten. Man denke nur an den Agrarmarkt, Kohle und Stahl und viele andere Bereiche.

Wir erleben seit Generationen, verborgen im Wort „Steuerung“, eine immense Zunahme der Schranken unserer Freiheit. Nicht mehr die Willkür des einen gegen den anderen, nicht mehr die Willkür des Staates gegen seine Untertanen wird nun im Namen der Freiheit durch Recht verhindert, sondern es werden vielfältige Zwecke durch Recht verfolgt. Die meisten Beschränkungen der Freiheit rechtfertigen sich durch den guten Zweck der Abwehr von Gefahren. Das beginnt im Straßenverkehr und bei der Kriminalitätsprävention, reicht aber weit in die privatesten Bereiche: Gesundheitsschutz vor Nikotin, Alkohol und zu viel Fett, Schutz der Minderjährigen und Leichtsinnigen, Schutz des Groß- und Kleinhandels, Schutz der exportorientierten Wirtschaft, Schutz der Verbraucher, Schutz der Kinder, Schutz vor Infektionen, Strahlengefahren, Fluglärm, Schutz der Natur (der Almwiesen, der Hochmoore, der Rotbauchunke und der Großen Hufeisennase), Schutz des Klein-

anlegers, Schutz der Großbanken, Schutz der kommenden Generationen, „Schutz“ als rhetorisch verhüllender Topos für alle denkbaren Zwecke, die mehrheitsfähig scheinen und die man durch Politik in Gesetzesform verbindlich machen kann.²⁸ Das gilt für den deutschen Gesetzgeber wie für Europa. Vor allem Europa dient als Riesenfläche für vereinheitlichende Regulierung durch Recht.

In allen diesen Beispielen stecken Freiheitsverluste, manchmal ganz subtile, manchmal massive. Und wir alle stimmen zu und sagen: Es ist doch ein „guter Zweck“. So die Anschnallpflicht im Auto und die Helmpflicht für Motorradfahrer und in einigen Ländern für Radfahrer²⁹, so die Winterreifenpflicht³⁰ und die Einführung der neuen Energiesparlampen³¹. Das dient dem Schutz des Lebens, der Energieersparnis, nebenbei auch der Elektroindustrie. Auch die umweltpolitischen Entscheidungen, von denen wir zunächst einmal voraussetzen, dass sie nach ausführlicher fachlicher Beratung erfolgen und von ökonomischen Interessen von Klientel- oder Lobbyistengruppen frei sind, lassen sich als kollektive Selbstbeschränkung der Freiheit gut rechtfertigen. Wir nehmen dabei an, dass der langfristige Vorteil für alle größer ist als die Summe der kurzfristigen Verzichtes der Einzelnen. Auf diesem Gebiet hat insbesondere die normative Regulierung durch die EU deutliche Fortschritte erzielt. Dass die europäischen Länder den dort gemachten Vorgaben je nach der Stärke der kulturellen und rechtskulturellen Unterstützung der verschiedenen Gesellschaften in unterschiedlicher Weise folgen und sie für ihre Verhältnisse „passend“ umsetzen, steht auf einem anderen Blatt.

Aber schon bei den Versuchen der Gesetzgebung, den Gesundheitszustand der Bürger insgesamt zu verbessern, etwa durch Rauchverbote, Begrenzung von Süßstoffen, edukatorische Erziehung zum Verzehr von weniger Fleisch und Fett und mehr Gemüse und Obst entstehen Zweifel, wie weit eine Kombination von Anreizen und Verboten, seien sie an die Konsumenten, seien sie an die Produzenten gerichtet, gehen könne, ohne die persönliche Freiheit zu tangieren. Denn diese Freiheit umschließt, jedenfalls für Erwachsene, auch die Freiheit, sich gegen Gesundheitsempfehlungen zu entscheiden und zu „sündigen“. Die Zweifel, ob wir wirklich Normen aus der Hand des Staates oder der Europäischen Union brauchen, werden verstärkt, wenn man entdeckt, dass in manchen Empfehlungen auch verdeckte ökonomische Interessen stecken, so in den an sich sehr billigen Absichten, bei den Schulfrühstücken statt süßer Snacks und Drinks das herkömmliche Pausenbrot, einen Apfel und eine Tüte Milch obligatorisch zu machen.³²

Noch lauter werden die Zweifel, wenn das eigentliche Ziel der Regulierung die Kostensenkung für ganze Branchen darstellt. So verdanken wir den guten Zwecken des Obst- und Gemüsehandels, der Lebensmittelindustrie³³, aber auch der Fürsorge für die Gesundheit das große Regelwerk für die Bananen. Es regelt, dass einzuführende Bananen mindestens 14 cm lang und 27 mm dick sein müssen. Es regelt drei Klassen, regelt auch, dass Bananencluster mindestens vier Bananen haben müssen. Die Messverfahren schreiben vor, dass die Dicke der Banane in der Mitte gemessen werden muss, und zwar bei der mittleren Banane der äußeren Reihe und bei der äußersten Frucht der äußersten Reihe. Die Länge wird gemessen vom Stielansatz bis zum Blütenende.³⁴ Weiter die berühmt gewordene und viel belächelte, 2009 wieder abgeschaffte Gurkenkrümmungsverordnung (abgeschafft gegen die Wünsche des Großhandels), die nur eine Krümmung von 10 mm auf 10 cm zuließ.³⁵ Weiter die europäische Richtlinie zur Angleichung von Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem, umgesetzt in der deutschen Konfitürenverordnung, zuletzt geändert 2008³⁶, ganz zu schweigen von dem für eine einfache Gelateria undurchschaubaren Dschungel der Vorschriften für die Herstellung und Kennzeichnung von Speiseeis auf nationaler und europäischer Ebene.³⁷ Oder erinnern wir uns an die Aufregungen um die von Rohmilchkäse ausgehenden Gefahren im Jahre 2004³⁸, an den Protestschrei, als die EU durch Entwicklung sogenannter Nährwertprofile den Salzgehalt des Brotes senken wollte und der Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks darauf hinwies, der Salzgehalt von Salzheringen, Schinken, eingelegten Oliven, Salami oder Rollmops sei für den Bluthochdruck viel gefährlicher als etwa derjenige der Laugenbrezel.³⁹ Politisch besonders ambivalent ist die Schokolade-Regulierung: 1973 erlaubte die Europäische Richtlinie nur Kakaobutter als Beigabe, dann traten Länder der EU bei, die andere und weit aus billigere Fette zuließen, so Palmöl und Shea-Nussfett vom Karitébaum. Abzuwägen sind die Interessen der Schokoladenindustrie in Europa, der Kakaobauern in Südamerika gegen die Interessen der Shea-Nußbauern in Afrika, des Großhandels und der Großmärkte, die sich gerade Preiskämpfe um die Schokolade liefern. Das alles wird im politischen Kompromiss und mit Lobbyarbeit zusammengemührt und ergibt eine zulässige Beimengung von fünf Prozent. Dies wird durch „Recht“ umgesetzt und durchgesetzt.⁴⁰ In vielen dieser Fälle sollte eine freiheitliche Gesellschaft viel strenger als bisher fragen, wo die Aufgaben des Staates enden und wo die durchaus vernünftige Selbstregulierung der Wirtschaft anfängt. Es ist jedenfalls nicht Aufgabe des Staates, Regulierungen zu schaffen und durchzusetzen, die ausschließlich dazu dienen, die Transaktionskosten der Wirtschaft zu sen-

ken. Letztere kann ihr Ziel ohne große Mühe durch ein selbstgeschaffenes Regelwerk erreichen.

Die herangezogenen Beispiele sollen nicht etwa das EU-Recht billig karikieren – die Messverfahren bei Gurken und Bananen legen es freilich darauf an. Sie sollen vielmehr zeigen, dass wir uns bei nur halbem Bewusstsein in Regelwerke einspinnen, die nur noch Spezialisten beherrschen und deren demokratische Legitimation lediglich behauptet und aus Normketten abgeleitet wird. Dem utopischen rousseauistischen Urmodell, demzufolge wir nur solche Beschränkungen unserer Freiheit akzeptieren müssen, denen wir selbst zugestimmt haben, entspricht keine dieser Normen. Wir zählen für Bund und Länder heute rund 29.000 Gesetze und Verordnungen. Von einer Kenntnisnahme und mindestens fiktiven Billigung der Normen kann nicht mehr ernsthaft gesprochen werden. Auch der durchschnittliche Parlamentarier, der über derartige Normenkomplexe abstimmt, versteht im Normalfall nicht mehr, worum es geht. Er folgt den Empfehlungen des vorbereitenden Ausschusses und seiner Fraktion. Gänzlich entfernt von den eigentlich Betroffenen entstehen die Richtlinien des Europarechts; es gibt etwa 3.000 von ihnen. Und völlig unüberschaubar für Außenstehende sind die Normierungswerke, die gewissermaßen „selbstreguliert“ entstehen. Allein das Normwerk für die Elektrizität umfasst 100.000 DIN A4 Druckseiten.⁴¹

Unstreitig bleibt: Die Komplexität der modernen Gesellschaft verlangt komplexe Regelungen. Das fordert der Rechtsstaat, der sich gerade bei Ungleichbehandlungen als besonders sensibel erweist. Unsere Grundrechtsdogmatik hat uns gelehrt, jede nur denkbare Freiheitsbeschränkung in ein Grundrechtsproblem zu transformieren, sei es eines speziellen Grundrechts, sei es der allgemeinen Handlungsfreiheit (2 I GG), sei es des Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG). Aber wir wollen nicht nur Grundrechtsschutz, sondern viel mehr. Wir wollen vor allen nur denkbaren Gefahren (nicht nur vor dem Terrorismus!) geschützt werden.⁴² Jedes imaginäre Risiko animiert die Großbürokratien zu neuen Regelungen. Ich könnte Sie erheitern oder erschrecken mit Regelwerken zum Verkehrsrecht, Baurecht, Lebensmittel- und Gesundheitsrecht, Datenschutzrecht, Sozialrecht, Umweltrecht im weitesten Sinn. Zehntausende Vorschriften sichern uns ab. Aber sie fressen eben auch Freiheit, und zwar in kleinen unmerklichen Portionen, Tag für Tag. Ständig vor die Wahl gestellt, ob wir lieber Freiheit oder Sicherheit haben wollen, wählen wir zögernd, weil wir nicht wissen, was auf der Seite der Freiheit lauert, die Sicherheit. Wir stricken unsere Netzwerke selbst. „Wir“, das sind die Bürger, die Medien, die uns unsere Wünsche ablauschen oder einreden, die Kommunal-, Landes- und Bundespolitiker, und nicht zuletzt die Brüsseler

Administrationen, die nun aktiv mit eigenen Programmen vorangehen und wiederum verstärkend die nationale Normgebung anstacheln. Vieles davon ist vernünftig, kein Zweifel. Den Sicherheitsstandards verdanken wir ein relativ gefahrfreies Leben. Wir können auch die Eigendynamik der Industrie- und Kommunikationsgesellschaft, die vernünftigerweise vieles regeln muss, nicht einfach reduzieren.

Aber wir haben in Deutschland eine Gesellschaft, die einen permanenten Regulierungstrieb in sich spürt. Es ist das Unsicherheitsgefühl, um nicht zu sagen die Angst einer Gesellschaft, die der Kraft des „do it yourself“ und der solidarischen Nachbarschaftshilfe nicht mehr vertraut. Unsere Gesellschaft ist seit Jahrhunderten darauf eingestellt, den Schutz vor Gefahren vom Staat zu erwarten.⁴³ Und wenn es nicht der Staat ist, dann sind es die Sozial- und Privatversicherungen, die schützend auftreten.⁴⁴ Die Deutschen sind das versicherungsfreudigste Volk. Weil die Versicherungen selbst sicher sein sollen, gibt es die Rückversicherung, auch sie eine der mächtigsten der Welt. Das Wort „Rückversicherung“ ist in die Alltagssprache eingedrungen. Die Deutschen sind auch in besonderer Weise verfassungs- und rechtsgläubig: Jeder Ausnahmefall, jedes Risiko muss rechtlich zuvor geregelt sein, und wenn nicht, tut sich eine angeblich skandalöse Rechtslücke auf. Die besonnenen Stimmen, die dann sagen, es sei bereits alles geregelt, man müsse die Normen nur besser anwenden, werden meist überschrien, so dass am Ende doch eine neue, oft nur symbolische Neuregulierung hinzukommt. Das Recht wird zum Schutzzaun gegen Ängste.

Natürlich kann man diesen Langzeittrend und die historisch gewachsene Befindlichkeit einer Gesellschaft nicht umkehren, aber man kann den Befund bewusst machen und dazu ermuntern, Freiheit wörtlicher zu nehmen, gerade dort, wo man sich unter dem Schutzpatron Theodor Heuss versammelt. Wir sollten hartnäckig fragen: Brauchen wir wirklich so viel Sicherheit? Können wir nicht die Krümmung der Gurken und die Länge der Bananen gestrost der Selbstregulierung des Marktes überlassen? Wollen wir so viel Selbstfesselung? Könnten wir nicht frohen Mutes, sei es mit Gottvertrauen, sei es mit Selbstvertrauen, mehr Risiken auf uns nehmen?

Theodor Heuss hätte dazu vermutlich genickt, seine Zigarre geraucht und sich nur tendenziell (aber doch in dieser Richtung!) festgelegt. Die zehn Jahre seiner Amtszeit waren solche des Wiederaufbaus, der Überwindung der materiellen Not, vor allem aber der geistigen Regeneration. Ein halbes Jahrhundert später, in einem unter glücklichsten Umständen wiedervereinigten Land, integriert in ein erweitertes Europa, haben sich zwar die äußeren Be-

dingungen grundlegend verändert. Aber wir wollen weiterhin eine demokratische, freiheitliche und rechtsstaatliche Gesellschaft. Und wir müssen heute zusätzlich dafür sorgen, dass uns die Sicherheitsängste und die angeblichen Regelungslücken nicht lähmen und handlungsunfähig machen. In diesem Sinn habe ich von Freiheit durch Recht und von Unfreiheit durch Recht gesprochen.

Anmerkungen

- 1 THEO SCHWARZMÜLLER: Albert Finck und die Nationalhymne. Eine Lebensreise vom Kaiserreich zur Bundesrepublik, Anweiler 2002, S. 122.
- 2 IMMANUEL KANT: Die Metaphysik der Sitten. Rechtslehre (1797), in: W. WEISCHEDEL (Hg.): Kant, Werke in 10 Bänden, Bd. 7, Darmstadt 1983, S. 309ff, Einleitung § B.
- 3 IMMANUEL KANT (Anm. 2) §§ B, C.
- 4 WOLFGANG KERSTING: Wohlgeordnete Freiheit. Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie, Berlin 1984, ders., Kant über Recht, Paderborn 2004.
- 5 GABRIEL LIICEANU: Tragicul. O fenomenologie a limitei și depășirii (The Tragic – A Phenomenology of limit and overtaking, 1975); zitiert bei RICHARD WAGNER: Dichter sind nicht des Volkes Pressesprecher, in: FAZ, 16. 10.2010.
- 6 MICHAEL STOLLEIS: Rechtsstaat, in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. IV, 1990, S. 367 – 375, erstmals wohl bei Ludwig Harscher von Almendingen, in: Grolmans Magazin für die Philosophie und Geschichte des Rechts und der Gesetzgebung, Bd. I, Gießen / Darmstadt 1800, S. 188, Bd. II 1807, S. 63ff.
- 7 STANLEY NIDER KATZ (Hg.): History of the Supreme Court of the United States, Vol. II (GEORGE LEE HASKINS AND HERBERT ALAN JOHNSON), Vol. III – IV (GEORGE EDWARD WHITE).
- 8 FRIEDRICH JULIUS STAHL: Staatslehre, 1856, 1. Abschn., 1. Cap. Das Wesen des Staates: „Der Staat soll Rechtsstaat sein, das ist die Loosung und ist auch in Wahrheit der Entwicklungstrieb der neuern Zeit. Er soll die Bahnen und Grenzen seiner Wirksamkeit wie die freie Sphäre seiner Bürger in der Weise des Rechts genau bestimmen und unverbrüchlich sichern und soll die sittlichen Ideen von Staatswegen, also direct, nicht weiter verwirklichen (erzwingen), als es der Rechtssphäre angehört. Dies ist der Begriff des „Rechtsstaats““.
- 9 Umfassend hierzu TILMAN REPGEN: Die soziale Aufgabe des Privatrechts. Eine Grundfrage in Wissenschaft und Kodifikation am Ende des 19. Jahrhunderts, Tübingen 2001.
- 10 HANS FRIEDRICH ZACHER: Das soziale Staatsziel, in: JOSEF ISENSEE / PAUL KIRCHHOF (Hg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, 3. Aufl. Heidelberg 2004, § 28.
- 11 ERNST FORSTHOFF / OTTO BACHOF: Begriff und Wesen des sozialen Rechtsstaates, in: VVDStRL 12 (1954), S. 8ff.
- 12 RALPH ANGERMUND: Deutsche Richterschaft 1919 – 1945, Frankfurt ³1999.
- 13 So etwa HELMUT COING: Grundzüge der Rechtsphilosophie, Berlin ⁵1993.
- 14 WERNER MAIHOFFER: Recht und Sein, Frankfurt 1954, ders., Vom Sinn menschlicher Ordnung, Frankfurt 1956, ders., Existenz und Ordnung, Frankfurt 1962, ders., Begriff und Wesen des Rechts, Darmstadt 1973. Zu seinen Anfängen in Freiburg nimm mehr ALEXANDER HOLLERBACH: Werner Maihofer in Freiburg, in: STEPHAN KIRSTE / GERHARD SPRENGER (Hg.): Menschliche Existenz und Würde im Rechtsstaat. Kolloqu-

- ium zum 90. Geburtstag von Werner Maihofer, Berlin 2010, S. 13 – 30. Zusammenfassend GUNTHER HERMANN SCHÄFER: Die Rechtsontologie Werner Maihofers, Diss. jur. Tübingen 2004.
- 15 Einleitungssatz bei HELMUT COING: Die Obersten Grundsätze des Rechts. Ein Versuch zur Neubegründung des Naturrechts, Heidelberg 1947.
 - 16 DEUTSCHER BUNDESTAG / BUNDESARCHIV (Hg.): Der Parlamentarische Rat 1948 – 1949. Akten und Protokolle, Bd. 2, S. 37.
 - 17 WALTER SCHMIDT: Grundrechte – Theorie und Dogmatik seit 1946 in Westdeutschland, in: DIETER SIMON (Hg.): Rechtswissenschaft in der Bonner Republik. Studien zur Wissenschaftsgeschichte der Jurisprudenz, Frankfurt 1994, S. 188 – 226.
 - 18 FRIEDERIKE VALERIE LANGE: Grundrechtsbindung des Gesetzgebers. Eine rechtsvergleichende Studie zu Deutschland, Frankreich und den USA, Tübingen 2010.
 - 19 Privatdruck 1960, dann in: Säkularisation und Utopie. Ebracher Studien. Ernst Forsthoff zum 65. Geburtstag, Stuttgart u.a. 1967, S. 37ff – Der Ausdruck stammt von NICOLAI HARTMANN: Ethik, Berlin / Leipzig 1925, S. 574ff.
 - 20 ERNST FORSTHOFF: Die Umbildung des Verfassungsgesetzes, in: HANS BARION/ERNST FORSTHOFF, WERNER WEBER (Hg.): Festschrift für Carl Schmitt zum 70. Geburtstag, dargebracht von Freunden und Schülern, Berlin 1959, S. 35ff.
 - 21 ALEXANDER HOLLERBACH: Auflösung der rechtsstaatlichen Verfassung? Zu Ernst Forsthoffs Abhandlung „Die Umbildung des Verfassungsgesetzes“ in der Festschrift für Carl Schmitt, in: Archiv des öffentlichen Rechts (AöR) 85 (1960), S. 241ff.
 - 22 REINHOLD ZIPPELIUS: Über die Wahrheit von Werturteilen, in: Festgabe für Theodor Maunz, München 1971, S. 509 – 520.
 - 23 UWE WESEL: Recht, Unrecht und Gerechtigkeit. Von der Weimarer Republik bis heute. 75 Jahre D.A.S. Rechtsschutz, München 2003. Die 1928 gegründete D.A.S. Deutsche Automobil Schutz Aktiengesellschaft bot ab 1951 eine allgemeine Rechtsschutzversicherung. Sie ist heute die größte Rechtsschutz-Organisation in 15 europäischen Ländern.
 - 24 Von ganz anderer Qualität der LG Frankfurt am 25.2.1980 entschiedene und sehr umstrittene Fall von Schadensersatz wegen Minderung der Ferienfreuden durch Anwesenheit einer Gruppe von Behinderten im Hotel.
 - 25 MICHAEL STOLLEIS: Vom Verschwinden verbrauchten Rechts, in: Summa. Festschrift für Dieter Simon, Frankfurt 2005, S. 539 – 558. Dort auch Hinweise zur Mülltheorie: MICHAEL THOMPSON: Rubbish Theory. The Creation of Destruction of Value, Oxford 1979, SONJA WINDMÜLLER: Die Kehrseite der Dinge. Müll, Abfall, Wegwerfen als kulturwissenschaftliches Problem, Münster 2004.
 - 26 UWE VOLKMANN: Gute policey oder Das Recht als Vehikel der Mehrheitsmoral, in: FAZ, 29.4.2008, ders., Der alltägliche Ausnahmezustand oder: Not kennt viele Gebote, in: Merkur Nr. 708 (5/2008), S. 369ff.
 - 27 ELKE GURLIT: Der Eigenwert des Verfahrens im Verwaltungsrecht, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDStRL) 70 (2011).

- 28 Welches Rechtsgebiet dabei betroffen ist, wird pragmatisch entschieden. Das Bürgerliche Recht ist durch vielfältige Schutzzwecke längst kein „liberales Gesetzbuch“ mehr (Vgl. JOACHIM RÜCKERT, in: Juristenzeitung 2003, S. 749 – 760). Vor allem aber sind es Verwaltungsrecht und Nebenstrafrecht bzw. Bußgeldrecht, die in lenkender Absicht eingesetzt werden.
- 29 Die in § 21 a Abs. 2 StVO enthaltene Helmpflicht für Motorradfahrer wurde mit dem 1.1.2006 dahingehend konkretisiert, es müssten „amtlich genehmigte“ Helme benutzt werden. Bei genauer Prüfung zeigt sich, dass faktisch auch nicht genehmigte Helme zulässig sind. – Für Radfahrer gibt es in Deutschland, Österreich und der Schweiz noch keine Helmpflicht, wohl aber in Spanien, Tschechien, in Schweden (seit 1.7.2005 für alle Radfahrer unter 15 Jahren), in Finnland (für alle Radfahrer, aber ohne Sanktionen bei Nichtbenutzung).
- 30 Das OLG Oldenburg, Urteil vom 9.7.2010, erklärte die Winterreifenpflicht wegen Ungenauigkeit der Norm für verfassungswidrig. Der in Frage stehende § 2 Abs. 3 a StVO schreibt für den Winter „geeignete Bereifung“ und Frostschutzmittel in der Scheibenwaschanlage vor. Bei Verstoß drohen Bußgeld und Verlust oder Verminderung des Versicherungsschutzes. Am 26. November 2010 verschärfte und präzierte der Gesetzgeber diese Vorschrift nochmals.
- 31 ULF ERDMANN ZIEGLER: Der Gegenspieler der Sonne, in: FAZ, 17. 12.2008.
- 32 Der Vorschlag bezüglich der Milch wurde gemacht, als die Bauernverbände streikten, um einen fairen Milchpreis gegenüber den Molkereien durchzusetzen.
- 33 VERA HIERHOLZER: Nahrung nach Norm, Göttingen 2010.
- 34 Siehe die Bananenverordnung der EG Nr. 2257/94 v. 16.9.1994.
- 35 Die europäische GurkenVO Nr. 1677/88 (alias Gurkenkrümmungsverordnung), ein Symptom der Überregulierung, wurde 2009 wieder abgeschafft. Der Großhandel praktiziert sie jedoch weiter, weil sie aus Verpackungsgründen offenbar die Kosten senken hilft.
- 36 Richtlinie zur Angleichung von Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem (79/693/EWG) v. 24.7.1979. In deutsches Recht umgesetzt durch die KonfitürenVO v. 26.10.1982, BGBl I, 1434. Die neue RL 2001/113 EG des Rates vom 20.12.2001 über Konfitüren, Gelees, Marmelade und Makronenkrem, umgesetzt in der neuen Konfitürenverordnung v. 23.10.2003, BGBl I, 2151, zuletzt geändert durch Art. 5 der VO vom 30.9.2008, BGBl I, 1911.
- 37 Den Ausgangspunkt einer zunehmend komplexer werdenden Normsetzung bildet die Speiseeisverordnung vom 15. Juli 1933. Zu ihr und der Nachfolgeregelung ablehnend: Innenminister von Nordrhein-Westfalen Franz Meyers in der 127. Sitzung des Bundesrats v. 23. Juli 1954 mit Zweifeln an dieser „kochbuchähnlichen Anleitung zur Herstellung dieser Eissorten“ und an der „Tendenz zur Vollreglementierung“.

- 38 Der Vertrieb von Rohmilchkäse wurde aus mikrobiologischen und chemischen Besorgnissen von der EU eingeschränkt. Die deutsche Käseverordnung vom 24.6.1965 wurde zuletzt geändert am 14.7.2010. Sie regelt Herstellung, Fettgehaltstufen, Käsegruppen, Herkunftsbezeichnungen, Güteklassen. Siehe nun die EG-VO 853/2004 vom 29.4.2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl L 226 v. 25.6.2004, S. 22), gilt ab 1.1.2006. Die mit den Argumenten der Hygiene, des Verbraucherschutzes, der Vereinheitlichung und Klarheit begründete Normierung betrifft den Handel, nicht aber die Abgabe von der kleinen Käserei auf der Alm. Insoweit hatte der Normgeber offenbar ein Einsehen.
- 39 Der Salzgehalt des Brotes sollte von derzeit 1-2% auf 0,5% gesenkt werden, weil zu viel Salz gesundheitsschädlich ist. Die EU arbeitet deshalb an „Nährwertprofilen“ für Lebensmittel, u.a. auch bei Brot. Der Protest des Zentralverbands des Deutschen Bäckerhandwerks hat die Regulierung derzeit noch verhindert.
- 40 Die EU-Richtlinie 2000/36 v. 23.6.2000 (ABl L 197 v. 3.8.2000) ersetzte die Richtlinie von 1973, weil letztere, die nur Kakaobutter zuließ, als zu eng angegriffen wurde. Durch den Beitritt von Ländern, die neben Kakaobutter auch billigere gehärtete Pflanzenfette zuließen (Palmöl, Shea-Nuss-Öl) entstand politischer Druck. Auszubalancieren waren die Interessen der Schokoladenindustrie und deren Großhandel, der Importeure und Kakaobauern gegen die Interessen der Produzenten preiswerterer Pflanzenfette. Für letztere öffnet sich nun ein Anteil von 5 %. Dies wurde umgesetzt durch die VO über Kakao- und Schokoladenerzeugnisse vom 15.12.2003, BGBI I, 2738 (Kakaoverordnung).
- 41 MILOS VEC: Recht und Normierung in der Industriellen Revolution. Neue Strukturen der Normsetzung in Völkerrecht, staatlicher Gesetzgebung und gesellschaftlicher Selbstnormierung, Frankfurt 2006, S. 231.
- 42 JOSEF ISENSEE: Das Grundrecht auf Sicherheit. Zu den Schutzpflichten des freiheitlichen Verfassungsstaates, Berlin / New York 1983, ERHARD DENNINGER: Der Präventions-Staat, in: Kritische Justiz 1988, 1 – 15 (Wiederabdruck in: ERHARD DENNINGER: Der Gebändigte Leviathan, Baden-Baden 1990, S. 33 – 49), ders., Recht in globaler Unordnung, Berlin 2005, S. 207ff, 223ff, HANS-PETER BULL: Staatsaufgabe Sicherheit: Erfüllungsmöglichkeiten und Defizite, hrsg. vom Institut für Verwaltung und Verwaltungsrecht in den neuen Bundesländern e.V., Leipzig 1994, ULRICH KLAUS PREUSS: Risikovorsorge als Staatsaufgabe – Die epistemologischen Voraussetzungen von Sicherheit, in: DIETER GRIMM (Hg.): Staatsaufgaben, Baden-Baden 1994, S. 523 – 551, MARKUS MÖSTL: Die staatliche Garantie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Tübingen 2002, PETER-TOBIAS STOLL: Sicherheit als Aufgabe von Staat und Gesellschaft, Tübingen 2003, STEFAN HUSTER / KARSTEN RUDOLPH (Hg.): Vom Rechtsstaat zum Präventionsstaat, Frankfurt 2008 mit zahlreichen Beiträgen, die vor einer Preisgabe von Freiheitsräumen zugunsten der (unbegrenzten) Sicherheit warnen.

- 43 WERNER CONZE: Sicherheit, Schutz, in: OTTO BRUNNER / WERNER CONZE / REINHART KOSELLECK (Hg.): *Geschichtliche Grundbegriffe* Bd. 5, Stuttgart 1984, S. 831 – 862.
- 44 FRANCOIS EWALD: *Die Versicherungs-Gesellschaft*, in: *Kritische Justiz* 22 (1989), S. 385 – 393. Siehe nun auch das Dezemberheft 2010 der Zeitschrift *Neue Gesellschaft / Frankfurter Hefte* mit Beiträgen zum „Zeitalter der Unsicherheit“ (THOMAS MEYER, CHRISTOPH REINPRECHT, KURT IMHOF, VOLKER GERHARDT, KARIN PRIESTER, JOHANO STRASSER, letzterer zu „Sicherheit als soziokulturelles und psychologisches Problem“, S. 37ff).

Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus

Die Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, eine parteiunabhängige Stiftung des öffentlichen Rechts, betreibt zeitgeschichtliche Forschung und politische Bildung. Im Mittelpunkt stehen dabei Leben und Werk des ersten Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland, Theodor Heuss (1884–1963). Theodor Heuss engagierte sich seit Anfang des 20. Jahrhunderts aktiv im politischen und kulturellen Leben – als liberaler Politiker und Parlamentarier, als Journalist und Historiker, als Redner und als Zeichner. In einem Jahrhundert, das geprägt wurde von zwei Weltkriegen, von autoritären und totalitären Regimes und der Konfrontation der Ideologien, steht Heuss für eine rechtsstaatliche und demokratische Tradition in Deutschland. Als erstes Staatsoberhaupt nach der nationalsozialistischen Diktatur fiel Heuss daher die schwierige Aufgabe zu, das demokratische Deutschland nach innen und außen zu festigen und glaubwürdig zu repräsentieren.

An diesen vielfältigen Lebensbezügen von Theodor Heuss orientiert sich die wissenschaftliche und pädagogische Arbeit der Stiftung: das Theodor-Heuss-Kolloquium zu Themen der Zeitgeschichte, Seminare zur politischen Bildung und die politisch-kulturellen Veranstaltungen. In den Stiftungsräumen stehen der interessierten Öffentlichkeit der umfangreiche Nachlass von Theodor Heuss und eine Bibliothek zur Verfügung, die sowohl Heuss' vollständiges publizistisches Oeuvre als auch Literatur zur deutschen und europäischen Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts umfasst. Der Nachlass bildet die Grundlage für die „Stuttgarter Ausgabe“ der Reden, Schriften und Briefe des ersten Bundespräsidenten. Ein wichtiges Forum zur Auseinandersetzung mit Theodor Heuss bietet vor allem das Theodor-Heuss-Haus in Stuttgart, das Bundespräsident Johannes Rau im Frühjahr 2002 eröffnet hat. In Heuss' letztem Domizil erwarten den Besucher drei authentisch rekonstruierte Wohnräume und eine ständige Ausstellung, die anhand von rund 700 Exponaten über Leben und Werk des ersten Bundespräsidenten im historischen Kontext informiert.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.stiftung-heuss-haus.de

Neuerscheinung
in der Wissenschaftlichen Reihe

ANGELIKA SCHASER / STEFANIE SCHÜLER-SPRINGORUM (Hg.)

Liberalismus und Emanzipation.

**In- und Exklusionsprozesse im Kaiserreich
und in der Weimarer Republik**

Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus

Wissenschaftliche Reihe, Band 10

Stuttgart: Franz Steiner Verlag 2010, EUR 29,-

Angelika Schaser ist Professorin für Neuere Geschichte am Historischen Seminar der Universität Hamburg.

Stefanie Schüler-Springorum leitet das Institut für die Geschichte der deutschen Juden in Hamburg und lehrt als Professorin an der dortigen Universität.

Emanzipation war seit jeher eine der zentralen Forderungen des Liberalismus. Seine Anhänger erstrebten die Befreiung aller Bürger von überkommenen Fesseln, um eine auf Freiheit und Gleichheit beruhende Staatsbürgergesellschaft zu schaffen. Doch wie reagierten die Liberalen, als es im Kaiserreich und in der Weimarer Republik konkret darum ging, die politische und rechtliche Gleichstellung von Frauen und Juden in die Tat umzusetzen?

Profilierte Experten der jüdischen Geschichte und der Frauen- und Geschlechtergeschichte beantworten diese Frage aus verschiedenen Blickrichtungen. Sie nehmen Ein- und Ausschlussmechanismen unter Liberalen auf lokaler und regionaler Ebene in Deutschland in den Blick und stellen sie in den internationalen Kontext. Sie widmen sich einzelnen herausragenden Persönlichkeiten, analysieren aber auch die liberale Bewegung als Ganzes. Dabei wird deutlich, dass antisemitische und antifeministische Ressentiments auch im Liberalismus zu finden waren, obwohl zahlreiche Frauen und Juden bei ihrem Kampf um Partizipation gerade auf diese Bewegung ihre Hoffnungen setzten.

Bisher in der Wissenschaftlichen Reihe erschienene Publikationen

- 1 THOMAS HERTFELDER / JÜRGEN C. HESS (Hg.)
Streiten um das Staatsfragment: Theodor Heuss und Thomas Dehler
berichten von der Entstehung des Grundgesetzes
Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, Wissenschaftliche Reihe, Band 1
Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt 1999
- 2 EBERHARD JÄCKEL / HORST MÖLLER / HERMANN RUDOLPH (Hg.)
Von Heuss bis Herzog: Die Bundespräsidenten im politischen System
der Bundesrepublik
Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, Wissenschaftliche Reihe, Band 2
Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt 1999
- 3 GANGOLF HÜBINGER / THOMAS HERTFELDER (Hg.)
Kritik und Mandat. Intellektuelle in der Deutschen Politik
Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, Wissenschaftliche Reihe, Band 3
Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt 2000
- 4 ULRICH BAUMGÄRTNER
Reden nach Hitler. Theodor Heuss – Die Auseinandersetzung mit dem
Nationalsozialismus
Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, Wissenschaftliche Reihe, Band 4
Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt 2001
- 5 ERNST WOLFGANG BECKER / THOMAS RÖSSLEIN (Hg.)
Politischer Irrtum im Zeugenstand. Die Protokolle des Untersuchungsausschusses
des württemberg-badischen Landtags aus dem Jahre 1947 zur Zustimmung zum
„Ermächtigungsgesetz“ vom 23. März 1933
Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, Wissenschaftliche Reihe, Band 5
Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt 2003
- 6 HANS VORLÄNDER (Hg.)
Zur Ästhetik der Demokratie. Formen der politischen Selbstdarstellung
Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, Wissenschaftliche Reihe, Band 6
Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt 2003
- 7 WOLFGANG HARDTWIG / ERHARD SCHÜTZ (Hg.)
Geschichte für Leser. Populäre Geschichtsschreibung in Deutschland
im 20. Jahrhundert
Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, Wissenschaftliche Reihe, Band 7
Stuttgart: Franz Steiner Verlag 2005

- 8 FRIEDER GÜNTHER
Heuss auf Reisen. Die auswärtige Repräsentation der Bundesrepublik durch den
ersten Bundespräsidenten
Stiftung Bundespräsident Theodor-Heuss-Haus, Wissenschaftliche Reihe, Band 8
Stuttgart: Franz Steiner Verlag 2006

- 9 ANDREAS WIRSCHING / JÜRGEN EDER (Hg.)
Vernunftrepublikanismus in der Weimarer Republik.
Politik, Literatur, Wissenschaft
Stiftung Bundespräsident Theodor-Heuss-Haus, Wissenschaftliche Reihe, Band 9
Stuttgart: Franz Steiner Verlag 2008

- 10 ANGELIKA SCHASER / STEFANIE SCHÜLER-SPRINGORUM (Hg.)
Liberalismus und Emanzipation.
In- und Exklusionsprozesse im Kaiserreich und in der Weimarer Republik
Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, Wissenschaftliche Reihe, Band 10
Stuttgart: Franz Steiner Verlag 2010

**Neuerscheinung
in der Edition „Theodor Heuss. Stuttgarter Ausgabe“**

**THEODOR HEUSS: Hochverehrter Herr Bundespräsident!
Der Briefwechsel mit der Bevölkerung 1949–1959
Herausgegeben und bearbeitet von Wolfram Werner
Berlin/New York: De Gruyter 2010, EUR 39,95**

Herausgeber und Bearbeiter: Dr. Wolfram Werner (Jahrgang 1940) war bis zum Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2002 Archivar im Bundesarchiv, zuletzt Leiter der Abteilung Staatliches Schriftgut Bundesrepublik Deutschland.

Als Theodor Heuss am 12. September 1949 zum Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland gewählt wurde, rückte er schlagartig in das Zentrum der öffentlichen Aufmerksamkeit. Nur wenige Jahre nach Kriegsende erreichten ihn von nun an täglich hunderte von Briefen aus der Bevölkerung, die wichtige Themen der Nachkriegsgesellschaft zwischen Restauration und Neubeginn ansprachen. Auf diese Weise wurde er mit den Stimmungen und Erwartungen seiner Mitbürger konfrontiert. Seine zahlreichen persönlichen Antwortschreiben waren freundlich und verbindlich im Ton, voller Humor und Ironie, bisweilen belehrend und pädagogisch, gelegentlich aber auch kämpferisch und grob, wenn er sich angegriffen fühlte.

Der vorliegende Briefwechsel zwischen der Bevölkerung und ihrem Bundespräsidenten eröffnet eindringlich ein Panorama deutscher Nachkriegsbefindlichkeiten. Nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft galt Theodor Heuss als eine Vaterfigur in einer verunsicherten Zeit, die noch von den Verwerfungen einer unbewältigten Vergangenheit, von Kaltem Krieg und deutscher Teilung, aber ebenso von einer Aufbruchstimmung geprägt war. Mit seinen Briefen und seinem Amtsverständnis gelang es Heuss, die Distanz zwischen dem jungen Staat und der Bevölkerung ein Stück weit zu überbrücken.

Edition „Theodor Heuss. Stuttgarter Ausgabe“

Unter dem Titel „Theodor Heuss. Stuttgarter Ausgabe“ gibt die Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus eine Edition der Briefe, Schriften, Reden und Gespräche von Theodor Heuss heraus.

Aus der Reihe der Briefe sind bisher folgende Bände erschienen:

THEODOR HEUSS: Aufbruch im Kaiserreich
Briefe 1892–1917
Herausgegeben und bearbeitet von Frieder Günther
München: K. G. Saur 2009

THEODOR HEUSS: Bürger der Weimarer Republik
Briefe 1918–1933
Herausgegeben und bearbeitet von Michael Dormann
München: K. G. Saur 2008

THEODOR HEUSS: In der Defensive
Briefe 1933–1945
Herausgegeben und bearbeitet von Elke Seefried
München: K. G. Saur 2009

THEODOR HEUSS: Erzieher zur Demokratie
Briefe 1945–1949
Herausgegeben und bearbeitet von Ernst Wolfgang Becker
München: K. G. Saur 2007

THEODOR HEUSS: Hochverehrter Herr Bundespräsident!
Der Briefwechsel mit der Bevölkerung 1949–1959
Herausgegeben und bearbeitet von Wolfram Werner
Berlin/New York: De Gruyter 2010

Bisher in der Kleinen Reihe erschienene Publikationen

- 1 TIMOTHY GARTON ASH
Wohin treibt die europäische Geschichte?
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 1997
Stuttgart 1998
- 2 THOMAS HERTFELDER
Machen Männer noch Geschichte?
Das Stuttgarter Theodor-Heuss-Haus im Kontext
der deutschen Gedenkstättenlandschaft
Stuttgart 1998
- 3 RICHARD VON WEIZSÄCKER
Das parlamentarische System auf dem Prüfstand
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 1998
Stuttgart 1999
- 4 Parlamentarische Poesie
Theodor Heuss: Das ABC des Parlamentarischen Rates
Carlo Schmid: Parlamentarische Elegie im Januar
Stuttgart 1999
- 5 JOACHIM SCHOLTYSECK
Robert Bosch und der 20. Juli 1944
Stuttgart 1999
- 6 HERMANN RUDOLPH
„Ein neues Stück deutscher Geschichte“
Theodor Heuss und die politische Kultur der Bundesrepublik
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 1999
Stuttgart 2000
- 7 ULRICH SIEG
Jüdische Intellektuelle und die Krise der bürgerlichen Welt
im Ersten Weltkrieg
Stuttgart 2000

- 8 ERNST WOLFGANG BECKER
Ermächtigung zum politische Irrtum
Die Zustimmung zum Ermächtigungsgesetz von 1933 und die
Erinnerungspolitik im ersten württemberg-badischen Untersuchungs-
ausschuß der Nachkriegszeit
Stuttgart 2001
- 9 JUTTA LIMBACH
Vorrang der Verfassung oder Souveränität des Parlaments?
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2000
Stuttgart 2001
- 10 HILDEGARD HAMM-BRÜCHER
„Demokratie ist keine Glücksversicherung ...“
Über die Anfänge unserer Demokratie nach 1945 und ihre Perspektiven
für Gegenwart und Zukunft
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2001
Stuttgart 2002
- 11 RICHARD SCHRÖDER
„Deutschlands Geschichte muss uns nicht um den Schlaf bringen.“
Plädoyer für eine demokratische deutsche Erinnerungskultur
Theodor-Heuss-Gedächtnisvorlesung 2002
Stuttgart 2003
- 12 ANDREAS RÖDDER
Wertewandel und Postmoderne
Gesellschaft und Kultur der Bundesrepublik Deutschland 1965–1990
Stuttgart 2004
- 13 JÜRGEN OSTERHAMMEL
Liberalismus als kulturelle Revolution
Die widersprüchliche Weltwirkung einer europäischen Idee
Theodor-Heuss-Gedächtnisvorlesung 2003
Stuttgart 2004
- 14 FRIEDER GÜNTHER
Misslungene Aussöhnung?
Der Staatsbesuch von Theodor Heuss in Großbritannien im Oktober 1958
Stuttgart 2004

- 15 THOMAS HERTFELDER
In Presidents we trust
Die amerikanischen Präsidenten in der Erinnerungspolitik der USA
Stuttgart 2005
- 16 DIETER LANGEWIESCHE
Liberalismus und Demokratie im Staatsdenken von Theodor Heuss
Stuttgart 2005
- 17 PETER GRAF KIELMANSEGG
Die Instanz des letzten Wortes
Verfassungsgerichtsbarkeit und Gewaltenteilung in der Demokratie
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2004
Stuttgart 2005
- 18 GESINE SCHWAN
Vertrauen und Politik
Politische Theorie im Zeitalter der Globalisierung
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2005
Stuttgart 2006
- 19 RALF DAHRENDORF
Anfechtungen liberaler Demokratien
Festvortrag zum zehnjährigen Bestehen der Stiftung Bundespräsident-
Theodor-Heuss-Haus
Stuttgart 2007
- 20 ANGELA HERMANN
„In 2 Tagen wurde Geschichte gemacht.“
Über den Charakter und Erkenntniswert der Goebbels-Tagebücher
Stuttgart 2008
- 21 SALOMON KORN
Was ist deutsch-jüdische „Normalität“
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2007
Stuttgart 2008
- 22 GIOVANNI DI LORENZO
Auch unsere Generation hat Werte. Aber welche?
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2008
Stuttgart 2009

- 23 MATTHIAS WEIPERT
„Verantwortung für das Allgemeine“?
Bundespräsident Theodor Heuss und die FDP
Stuttgart 2009
- 24 DIETER GRIMM
Die Würde des Menschen ist unantastbar
Vortrag auf dem Festakt der Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus
zum 60jährigen Bestehen des Grundgesetzes am 8. Mai 2009
Stuttgart 2010
- 25 PAUL KIRCHHOF
Der freie oder der gelenkte Bürger
Die Gefährdung der Freiheit durch Geld, Informationspolitik
und durch die Organisationsgewalt des Staats
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung
Stuttgart 2010
- 26 MICHAEL STOLLEIS
Freiheit und Unfreiheit durch Recht
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2010
Stuttgart 2011

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Herausgegeben

von der Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus,
Im Himmelsberg 16, 70192 Stuttgart
www.stiftung-heuss-haus.de

Redaktion: Christiane Ketterle, Laura Hanel

Satz: Claudia Lauer

Foto: Michael Stolleis

Gestaltung: Arne Holzwarth, Büro für Gestaltung, Stuttgart

Druck und Bindung: logo Print, Riederich

ISBN 978-3-942302-00-5

ISSN 1435-1242

© SBTH, Nachdruck November 2013